

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG“

KOM(2008) 120 endg. — 2008/0046 (CNS)

(2008/C 224/19)

Der Rat beschloss am 11. April 2008, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG“

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz am 21. April 2008 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 445. Plenartagung am 28./29. Mai 2008 (Sitzung vom 29. Mai) Herrn NIELSEN zum Hauptberichtersteller und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) anerkennt die von der Kommission festgestellte Notwendigkeit einer Angleichung und Vereinfachung der Verfahren für die Auflistung und Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich. Die geltenden Regeln für die Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen sollten daher so schnell wie möglich geändert werden.

1.2 Es sollte nach wie vor den Mitgliedstaaten obliegen, die Informationen aufzulisten und sie den anderen Mitgliedstaaten sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen zur Verfügung zu stellen. Die Angleichung und Vereinfachung sollte nach dem Regelungsverfahren erfolgen, und dieses neue Verfahren sollte um der Klarheit und Kohärenz willen auch den Tierzuchtbereich umfassen.

1.3 Der Kommissionsvorschlag ist indessen von unnötiger Umständlichkeit und bürokratischer Schwerfälligkeit. Die angestrebte Vereinfachung und Angleichung müsste schneller und einfacher auf den Weg gebracht werden können, wenn der Kommission die gewünschte Rechtsgrundlage und das Mandat zur Durchführung der Vereinfachung und Angleichung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — unter Anwendung des Regelungsverfahrens — direkt gegeben würden. Der Zweck des Vorschlags kann auf diese Weise sowohl rascher als auch unmittelbarer erreicht werden, sodass die Verfahren für die Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung der Informationen zügig umgesetzt werden können. Außerdem sollten die Informationen auf den Internetportalen der Mitgliedstaaten leichter zugänglich und für alle verständlich sein.

1.4 Dies gilt umso mehr, als allgemein der erklärte Wunsch nach einem einfacheren, überschaubareren EU-Regelwerk besteht und nicht zuletzt die Kommission ihre Absicht bekundet hat, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für den Veterinärbereich im

Zusammenhang mit der neuen Tiergesundheitsstrategie auszuarbeiten, welche vorsieht, dass die Veterinär- und Tierzuchtregelungen der EU in einem Rechtsakt vereint werden. Wenn die Richtlinie in der jetzt vorgeschlagenen Form zur Durchführung gelangt, wird diese Zusammenführung der Rechtsakte in einem Gesamtrahmen schon in wenigen Jahren eine Wiederaufnahme der gesamten Problematik notwendig machen, wobei erneut zeitraubende Änderungen in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unumgänglich sein werden.

1.5 Darüber hinaus ist es in diesem Zusammenhang notwendig, die Verfahren für die Zulassung der Sammelstellen und die Aktualisierung der einschlägigen Informationen so rasch wie möglich zu präzisieren; das Gleiche gilt für die Anforderungen, die an die nationalen Referenzlaboratorien gestellt werden.

2. Hintergrund

2.1 Der Handel mit lebenden Tieren und Zuchtmaterial in der EU erfordert die Zulassung und Kontrolle der betroffenen Einrichtungen, Betriebe, Anlagen und Zuchtverbände (im Folgenden als „relevante Einrichtungen“ bezeichnet) ⁽¹⁾. Dabei ist

⁽¹⁾ Hierunter fallen u.a.:

- Staatliche Laboratorien, denen bestimmte Aufgaben in Verbindung mit gefährlichen, ansteckenden Nutztierkrankheiten obliegen (Überwachung, Testmethoden, Notfall-Einsatzbereitschaft, Anwendung von Reagenzien, Test von Impfstoffen usw.)
- Besamungsstationen für Rinder und Schweine, Spermadepots, Samenbanken, Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten
- Zuchtorganisationen und -verbände, die zum Führen oder Einrichten von Herd- oder Zuchtbüchern offiziell zugelassen sind
- Alle Arten zugelassener Sammelstellen für Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe, Geflügelzuchtbetriebe
- Zugelassene Händler und registrierte Betriebe, die von diesen in Zusammenhang mit ihrem Unternehmen genutzt werden.

von größter Bedeutung, dass ein ausreichendes Sicherheitsniveau eingehalten und das Risiko einer Ausbreitung ansteckender Nutztierkrankheiten vermieden wird. Die „relevanten Einrichtungen“ müssen deshalb eine Reihe von Bedingungen einhalten und von den Mitgliedstaaten zum innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Zuchtmaterial zugelassen sein, darunter nicht zuletzt Genmaterial von Tieren wie Spermata und Embryonen.

2.2 Das gemeinschaftliche Regelwerk im Veterinärbereich ist im Laufe der Zeit durch den sukzessiven Erlass einer beträchtlichen Anzahl von Rechtsakten zustande gekommen. Infolgedessen gibt es unterschiedliche Verfahren für die Registrierung der „relevanten Einrichtungen“ in den Mitgliedstaaten sowie für die Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung der einschlägigen Informationen. Dies erschwert den einzelstaatlichen Behörden, den betroffenen Verbänden und den Betrieben die praktische Verwendung der Informationen. In manchen Fällen fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die einschlägigen Berichte.

2.3 Ziel des Vorschlags ist die Angleichung und Vereinfachung der Vorschriften im Regelungsverfahren⁽²⁾, was administrative Erleichterungen mit sich bringen wird, da die Regeln für die Registrierung, Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung systematischer, kohärenter und einheitlicher sein werden. Formal erfordert dies die Änderung von 20 Richtlinien und einer Entscheidung⁽³⁾. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte dieses neue Verfahren nach Ansicht der Kommission auch im Tierzuchtbereich und für Zuchtverbände gelten, die in den Mitgliedstaaten zur Führung oder Erstellung von Herdbüchern oder Zuchtbüchern zugelassen sind, sowie für den Handel mit Sportpferden und die Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen.

2.4 Auch die „Einrichtungen“ in Drittländern müssen beim Export von Spermata und Embryonen in die EU eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllen. Kontrolliert wird dies von den Behörden des jeweiligen Drittstaates, eventuell nach Veterinärinspektionen durch die Gemeinschaft. Wenn die von dem Drittland vorgelegten Informationen Bedenken erregen, werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/78/EG Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollte dieses Verfahren laut Kommission auch für Behörden in Drittländern gelten, die zur Führung von Herdbüchern oder Zuchtbüchern gemäß den tierzüchterischen Gemeinschaftsvorschriften zugelassen sind.

2.5 Laut Kommissionsvorschlag sollte die Zuständigkeit für die Erstellung und Aktualisierung der Listen der nationalen Referenzlaboratorien und anderer zugelassener Laboratorien im Gegensatz zur bisherigen Situation bei den Mitgliedstaaten liegen, wohingegen die Kommission weiterhin für die Erstellung und Veröffentlichung der Listen in Drittländern zugelassener Laboratorien zuständig sein will. Schließlich wird im Interesse der Kontinuität im Zusammenhang mit serologischen Tests zur

Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen⁽⁴⁾ die Ergreifung von Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Die EU-Vorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich sind außerordentlich umfassend und komplex, was an der Komplexität der Krankheiten, der Notwendigkeit einer zuverlässigen Prävention und Überwachung und der sukzessiven Ausarbeitung dieser Vorschriften im Zuge der Entwicklung liegt. Der Ausbruch und die Ausbreitung von Seuchen, die Nutztiere befallen, kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen haben, weshalb es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Vorschriften optimal handhabbar sind und die zuständigen Behörden perfekt funktionieren. Hinzu kommt das in der ganzen Welt gestiegene Risiko aufgrund der ständig zunehmenden Weltbevölkerung, des Drucks auf die Nutztierzeugung, des stärkeren Handelsverkehrs und der intensiveren internationalen Beziehungen überhaupt; außerdem bringt der Klimawandel eine Veränderung der geographischen Ausbreitung der Krankheiten mit sich.

3.2 Nach Ansicht des EWSA besteht daher unbestreitbar die Notwendigkeit, die beabsichtigte Vereinfachung und Angleichung der Vorschriften für die Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung der Informationen so rasch wie möglich umzusetzen. Das angestrebte Ziel kann aber seiner Auffassung nach schneller und auf viel einfachere Weise erreicht werden, indem die bestehenden Bestimmungen über die Erfassung und Veröffentlichung von Informationen aus den einschlägigen Rechtsakten entfernt und durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt werden, der der Kommission die nötige Rechtsgrundlage und Befugnis verschafft, um die Vereinfachung und Angleichung unter Anwendung des Regelungsverfahrens so rasch wie möglich einzuleiten und durchzuführen. Das Ergebnis ist das gleiche, nur fällt in diesem Fall die zeitraubende administrative Umsetzung über die Gesetze und die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten weg.

3.3 Der derzeitige Vorschlag der Kommission beinhaltet nämlich die Einfügung neuer Bestimmungen in alle 21 Rechtsakte mit wiederholten Verweisen auf neue Bestimmungen, die wiederum auf die Anwendung des Regelungsverfahrens verweisen. Es erscheint übertrieben umständlich, dass die Verfahrensregeln erst aus den Verweisen in jedem einzelnen der 21 Rechtsakte hervorgehen sollen und danach die Durchführungsbestimmungen in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der 30 EWR-Staaten abgewartet werden müssen. Erst dann hat die Kommission die erforderlichen Durchführungsbefugnisse in Händen, und die konkrete Ausarbeitung gemeinsamer Regeln unter Anwendung des Regelungsverfahrens kann beginnen.

3.4 Dieses Argument hat umso mehr Gewicht, als erklärmaßen der allgemeine Wunsch nach einer einfacheren und überschaubareren Gesetzgebung besteht und nicht zuletzt die Kommission selbst den Vorschlag gemacht hat, den gemeinsamen Rechtsrahmen im Veterinärbereich im Zusammenhang mit der neuen Tiergesundheitsstrategie auszuarbeiten, die eine Zusammenführung aller Rechtsakte, die den Veterinär- und den

⁽²⁾ Das Regelungsverfahren beruht auf den Artikeln 5 und 7 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

⁽³⁾ Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, 2001/89/EWG, 2002/60/EG, 2005/94/EG und Entscheidung 2000/258/EG.

⁽⁴⁾ Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, u.a. des Tests, der den derzeit eingesetzten IF-Test bzw. die einzelstaatlichen Vorschriften ersetzen kann.

Tierzuchtbereich betreffen, in einem gemeinsamen Rahmen beinhaltet (³). Es wäre zeitsparender und einfacher, die geltenden Bestimmungen direkt durch die gewünschte Ermächtigung der Kommission in Form eines einschlägigen Rechtsakts zu ersetzen, sodass die Arbeit schnellstmöglich beginnen kann und nicht erst die Einführung geänderter Vorschriften im Zuge der Umsetzung der 21 Rechtsakte in einzelstaatliches Recht abgewartet werden muss, denn dies würde Verzögerungen und administrative Komplikationen mit sich bringen.

3.5 Der EWSA vertritt also die Ansicht, dass Rat und Kommission die Gelegenheit ergreifen sollten, den für den Veterinär- und Tierzuchtbereich geplanten gemeinsamen Rechtsrahmen zu nutzen. Vergeben sie diese Chance, dann müssen die Vorschriften bei der geplanten Zusammenführung erneut überarbeitet werden, was für die Mitgliedstaaten administrative Komplikationen bedeutet, da sie wiederum ihre Gesetze und ihre Verwaltungspraxis revidieren müssen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Die Kommission verwendet in ihrem Vorschlag durchgängig den Terminus „Auflistung“, was den Eindruck erweckt, als sei dies vereinbart. Im Mittelpunkt des Vorschlags steht aber die Frage nach den Verfahren für die Auflistung, Aktualisierung, Übermittlung und Veröffentlichung der betreffenden Informationen und die Festlegung eines Musterformats für diese Informationen im Rahmen des Regelungsverfahrens.

4.2 Um den Zugang zu den Informationen auf den Internetportalen der Mitgliedstaaten zu erleichtern und sie allgemein verständlich zu machen, muss die Kommission schnellstmöglich

mit der Klärung der technischen Aspekte und der Ausarbeitung des Musterformats beginnen. Außerdem ist es wichtig, vom Internetportal der Kommission einen deutlich erkennbaren Link zu den Informationen zu legen, die von den Mitgliedstaaten erarbeitet und aktualisiert werden. Wird dies versäumt, so besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Informationen weiterhin unterschiedlich darstellen, so dass sie von den Behörden und anderen Akteuren in der Praxis nur schwer verwendet werden können.

4.3 Ferner ist es notwendig, die Verfahren für die Zulassung der Sammelstellen und die Aktualisierung der Informationen über zugelassene Sammelstellen zu präzisieren. So ist die Unsicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften für das Entladen der Tiere auf langen Transporten darauf zurückzuführen, dass die Informationen über geeignete Sammelstellen unvollständig sind. Was die Art und die Anzahl der Tiere betrifft, die in den Sammelstellen untergebracht werden können, sind die Vorschriften oft irreführend.

4.4 Es fehlt an einer Begründung für den Vorschlag der Kommission, den Mitgliedstaaten die Zulassung der Referenzlaboratorien zu überlassen. Dahinter verbirgt sich vermutlich der Wunsch der Kommission, sich Arbeit zu ersparen, wobei die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in diesem Fall auch zweckmäßig ist. Es bedarf jedoch baldmöglichst einer Präzisierung der Anforderungen, die die einzelstaatlichen Referenzlaboratorien u. a. im Hinblick auf internationale Normen für die labortechnische Ausrüstung, die Qualitätssicherung und die Methoden erfüllen müssen.

Brüssel, den 29. Mai 2008

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Dimitris DIMITRIADIS

(³) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen über eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007-2013) — „Vorbeugung ist die beste Medizin“, KOM (2007) 539 endg.